

**An die Abgeordneten des Deutschen Bundestags,  
im Besonderen an die Mitglieder der Ausschüsse  
„Kultur und Medien“ sowie  
„Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung“**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts  
(BT-Drucksache 18/7456) aus geowissenschaftlicher Sicht in Ergänzung zur am 13.04.2016  
stattfindenden Expertenanhörung**

Sehr geehrter Herr Ehrmann, sehr geehrte Mitglieder der Ausschüsse für „Kultur und Medien“ und für „Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung“, sehr geehrte Abgeordnete,

mit Sorge beobachten wir, dass der im November letzten Jahres in Bundeskabinett abgestimmte Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes erhebliche Veränderungen und Einschränkungen für den Umgang mit naturwissenschaftlichem Material des Fachbereiches Paläontologie, sowie erstmalig für die Bundesrepublik auch für sämtliches andere geowissenschaftliche Arbeitsmaterial aus Forschung und Lehre umfasst. Auch wenn wir die formulierte Absicht, Sammlungsbestände unserer Fachrichtungen durch diesen Neuentwurf zu schützen und wertzuschätzen sehr begrüßen, sehen wir in vielen Bereichen durch die nicht erfolgte Abgrenzung von geowissenschaftlichem Forschungsmaterial zu archäologischen und kunstwissenschaftlichen Sammlungsobjekten noch deutlichen Änderungsbedarf.

Wie wir erfahren haben und auch sehr begrüßen, ist zu einer öffentlichen Experten-Anhörung vor dem Kulturausschuss am 13.04.2016 Frau Prof. Dr. J. Eder als Vertreterin der DNFS eingeladen worden. Leider wurden, im Gegensatz zu den Geistes- und Kunstwissenschaften, welche von Beginn an in den Gesetzgebungsprozess eingebunden waren, die Geowissenschaften und die sie vertretenden Fachverbände der Paläontologie, Mineralogie und Geologie nicht explizit beteiligt und Anmerkungen von unserer Seite im Wortlaut des dem Bundestag vorliegenden Entwurfes bislang nicht berücksichtigt. Wir möchten daher hiermit die Gelegenheit nutzen, basierend auf dem von Ihnen verschickten Fragenkatalog an die eingeladenen Experten eine Stellungnahme abzugeben und Sie bitten, unsere Position bei der Bearbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen um absehbare negative Auswirkungen auf den naturwissenschaftlichen Forschungsstandort Deutschland zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Zeichner und Autoren dieser Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



Sönke Simonsen



Johannes Kalbe

**1) Wie ist aus Ihrer Sicht die Frage zu beantworten, was für uns als Gesellschaft heute und zukünftig national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut ist? Welche Kriterien sollten hier zugrunde gelegt werden?**

Aus geowissenschaftlicher Perspektive ist es wünschenswert, dass herausragende Zeugnisse der Erdgeschichte der Forschung und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Da es sich bei Fossilien, Mineralien, Meteoriten, Gesteinssammlungen etc. primär um Naturgüter handelt, die in einem weltweiten Zusammenhang zu betrachten sind und grundsätzlich keine nationalstaatlichen Grenzen kennen, wäre es wünschenswert, die Einstufung in die Kategorie „national wertvolles Kulturgut“ auf eine eng begrenzte Auswahl an Stücken und ausgewählte Sammlungen zu beschränken, wie es auch schon bisheriger Rechtspraxis entspricht. So wäre es denkbar etwa das Goethesche Naturalienkabinett im Zusammenspiel mit Johann Wolfgang von Goethe als historisch bedeutsamer Persönlichkeit als national wertvolles Kulturgut einzustufen, ohne dass der Charakter der in der Sammlung enthaltenen Einzelstücke "identitätsstiftend" sein müsste. Aus naturwissenschaftlicher Perspektive gibt es aber kein zwingendes Erfordernis, z. B. das gleichwohl bedeutsame 13. Exemplar des Urvogels Archaeopteryx unbedingt in Deutschland zu halten. In die Abwägung, ob die Abwanderung ein wesentlicher Verlust für den deutschen Kulturbesitz ist, sollten daher die Faktoren 1) **Einzigartigkeit** (z. B. Holotypus, d.h. Ur-Typ einer neu beschriebenen Art) und 2) widerstreitendes Interesse an einer internationalen Museumspräsentation in Deutschland gefundener Objekte, einfließen. So ist ein Archaeopteryx aus kustodischer Sicht im Naturhistorischen Museum London oder in einem Museum in New York ebenso gut aufgehoben wie im Berliner Naturkundemuseum oder im regionalen Naturkundemuseum in Solnhofen, unter der Prämisse, dass mehrere Stücke verfügbar sind. Nur bei Einzigartigkeit könnte einer Präsentation in Deutschland als "Herkunftsstaat" Vorrang zukommen. Grundsätzlich handelt es sich bei Fossilien und Mineralien immer um Unikate, insofern sollte ein enges Verständnis des Begriffs der Einzigartigkeit zugrunde gelegt werden (neue Spezies, „missing link“ der Evolutionsforschung, etc.). Größere Bedeutung als der Formulierung kommt jedoch der Frage zu, wer über das Vorliegen der Kriterien entscheidet. Hierfür ist unbedingt unabhängige naturwissenschaftliche Expertise erforderlich. Die vorgesehene Expertenkommission, welche zugleich auch Antiken, Briefmarken und Gemälde beurteilt, wird dies im Regelfall nicht ohne Weiteres gewährleisten können.

**2) Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen von „Kulturgut“, „nationalem Kulturgut“ und „national wertvollem Kulturgut“ und welche Definition würde Ihrer Auffassung nach der Vielfalt der Kulturgüter genügend Rechnung tragen? Kann Ihrer Meinung nach eine Präzisierung dieses Begriffs zur Klärung von Missverständnissen beitragen, und wie wäre ihr Vorschlag?**

Die Begriffsbestimmungen sind nicht nur für den juristischen Laien verwirrend, sondern auch für Juristen. Die enge Verknüpfung der Bedeutungsebenen droht zu unerwünschten und unbilligen Ergebnissen auf Rechtsfolgenseite zu führen, da auch in puncto Ordnungswidrigkeiten und Strafbarkeit nicht hinreichend zwischen den drei Bedeutungsebenen differenziert wird. Bedenken bestehen insbesondere aufgrund der weit gehaltenen Definition des Begriffs "Kulturgut" in § 2 Abs. 1 Nr. 9, wonach jede Sache von "wissenschaftlichem Wert" und jede Sache von "paläontologischem Wert" erfasst ist. Es bleibt völlig offen, was hier angesprochen sein soll und somit dem Gesetz unterfällt und was nicht. Da jedem Objekt aus der Naturwissenschaft grundsätzlich ein Wert für die Wissenschaft (Forschung und Lehre) zukommen kann, besteht Unsicherheit darüber, ob jedes Objekt erfasst ist. Aus naturwissenschaftlicher Sicht wäre es wünschenswert, nur Objekte von herausragendem Wert in den Anwendungsbereich des KSG-E einzubeziehen. Die Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 9 sollte enger gefasst werden. Um internationale Rückgabeansprüche nach der UNESCO-Konvention von 1970 durch eine zu eng gehaltene Definition nicht zu vereiteln, empfiehlt es sich – nach dem Vorbild anderer europäischer Staaten (Bsp. Österreich) – eine direkte Bezugnahme auf die Begriffsdefinition der UNESCO-Konvention von 1970 vorzunehmen.

Die generelle Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen aus dem geowissenschaftlich-paläontologischen Bereich als nationales Kulturgut wird als Wertschätzung für die naturwissenschaftlich orientierte Sammlungsarbeit empfunden, jedoch gilt es die Größenordnung der Materialmengen (eine Anzahl in dreistelliger Millionenhöhe) sowie Besonderheiten des naturwissenschaftlichen Arbeitens im Gesetzestext zu berücksichtigen, dazu weiter unten. Die Einstufung öffentlicher Sammlungsbestände als Kulturgut sollte definitorisch vom Kulturgutstatus des Einzelobjekts losgekoppelt werden, da sonst in jedem Einzelfall geprüft werden müsste, ob es sich um Kulturgut handelt ("paläontologischer/wissenschaftlicher Wert" – ja / nein?) oder diese Bedeutungsschwelle unterschritten wird, mit dem Problem der nicht vorhersehbaren Auswirkungen auf Rechtsfolgenseite, d. h. es bliebe stets fraglich, ob das Objekt dem Abwanderungsschutz unterliegt und im Leihverkehr besondere Anforderungen gestellt werden (Genehmigungserfordernis) oder nicht.

Zum national wertvollen Kulturgut siehe unter Punkt 1) Grundsätzlich ist ein Schutz in Einzelfällen sinnvoll. Auf einen gerechten Ausgleich für private Eigentümer ist – auch im Interesse eines offenen Umgangs mit in Privatbesitz befindlichen geowissenschaftlichen Objekten – unbedingt zu achten. Schon im Vorfeld des Gesetzes wurden paläontologische Leihgaben aus Museen zurückgezogen (beispielsweise das "Drama der Urzeit" aus dem Museum Solnhofen, ein Spitzenexponat der deutschen Paläontologie).

**3) Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Definition für „national wertvolles“ Kulturgut um eine zeitliche Komponente zu erweitern, z. B. dass sich ein Objekt mindestens 50 Jahre auf Bundesgebiet befunden haben muss, um eingetragen zu werden? Würde eine solche Regelung der besonderen Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere mit den Bemühungen um Rückgabe von Beutekunst aus dem Ausland, gerecht?**

Die Einfügung einer zeitlichen Komponente bei der Einstufung als national wertvolles Kulturgut wäre zu begrüßen, damit auch längerfristige Leihgaben naturwissenschaftlicher Objekte aus dem Ausland nach Deutschland möglich sind, ohne dass gegen die Interessen des oder der Eigentümer/s eine Eintragung als national wertvolles Kulturgut vorgenommen werden könnte. Dies würde nämlich verhindern, dass bedeutende Objekte überhaupt nach Deutschland kommen und somit auch privates Engagement (Mäzenat) verunmöglichen, was nicht als wünschenswert angesehen werden kann. Für zurückgegebene ausländische Beutekunst wäre ggf. eine Sonderregelung vorzusehen, die eine Einbeziehung dieser Objekte in den Schutzbereich des national wertvollen Kulturguts ermöglicht, ohne dass ein Zeitablauf von 50 Jahren erforderlich ist. Dieser Sonderfall sollte jedoch keineswegs eine generelle Regelung rechtfertigen, wonach immer eine sofortige Eintragung möglich ist.

**4) Wie lässt sich die Definition von „Kulturgut“, worunter auch Objekte von „paläontologischem“ oder „numismatischem“ Wert fallen, in Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zweifelsfrei formulieren? Halten Sie die vorliegende Definition für ausreichend, um den besonderen Charakter dieser Objekte, z. B. als Massenware, gerecht zu werden? Wie sähen mögliche Klarstellungen aus?**

Die Begriffsbestimmung ist von zentraler Wichtigkeit, eine Begriffsvermengung zwischen Paläontologie/Naturwissenschaften und Archäologie ist dringend zu vermeiden, insbesondere im Hinblick auf die wünschenswerte stärkere Differenzierung nach Art des Kulturguts auf Rechtsfolgenseite bei Einfuhr und Sorgfaltspflichten. Deswegen sollte die unzureichende derzeitige Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 1 umformuliert werden. Sie könnte, angelehnt an das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, lauten:

„archäologisches Kulturgut“ sind Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und sich im Boden oder einem Gewässer befinden oder befunden haben oder bei denen dies aufgrund der Gesamtumstände zu vermuten ist“

Die Einfügung des Bezugs auf den Menschen stellt sicher, dass erdgeschichtliche Zeugnisse ohne Bezug zum Menschen (Paläontologie) von der Definition nicht erfasst werden, somit ist eine deutliche Abgrenzung zur Archäologie geschaffen. Diese wird schließlich auch in § 2 Abs. 1 Nr. 9 separat angesprochen (lex specialis).

Insgesamt ist es wünschenswert, im Bereich der Definition vom bisherigen Entwurf abzuweichen, der internationale Vorgaben bei Weitem überschreitet. Stattdessen sollte man sich, um Forschungs- und Sammlungsarbeit nicht zu erschweren, an der Definition der UNESCO-Konvention orientieren. Eine andere Möglichkeit wäre es, nur Dinge von "herausragendem wissenschaftlichem Wert" oder "herausragendem paläontologischem Wert" in den Schutzbereich einzubeziehen. Vorbildlich ist auch die in Österreich gewählte Formulierung, dass der Kulturgutstatus eines Objekts "erkennbar sein müsste". Dies würde sicherstellen, dass ein Bürger sich nicht aus Versehen strafbar macht, wenn er ein Objekt mitnimmt, von dem ihm gar nicht klar war, dass es im Herkunftsstaat als "Kulturgut" angesehen wird und daher bspw. einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

**5) Der vorliegende Gesetzentwurf definiert „national wertvolles“ Kulturgut als ein Objekt oder einen Sammlungszusammenhang, der „besonders bedeutsam“ für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist und entsprechend eingetragen werden muss (§ 7 Absatz 1). Halten Sie diese Schutzgrundlage für sachgerecht? Wie würde sich eine Verengung der Definition auswirken, beispielsweise indem die „Einzigartigkeit“ eines Objektes als Grundlage für eine Eintragung benannt wird?**

Eine Einengung und die Einbeziehung des Kriteriums der "Einzigartigkeit" würde sich positiv auswirken, vgl. dazu unter 1), auch in puncto Rechtssicherheit für private Kulturguteigentümer. In Bezug auf die Geowissenschaften zeigt der internationale Vergleich, dass ein weniger repressives Umfeld einen offeneren Umgang mit Kulturgütern durch Private, der im Sinne der Museumslandschaft und Forschung ist, gegenüber restriktivierenden Regelungen eindeutig positiv bedingt (beispielsweise "Danekrae" in Dänemark ggü. negativen Einschränkungen in Italien).

**6) Welche Ableitungen sind Ihrer Meinung nach mit der Deklaration eines Kulturgutes als „national wertvoll“ verbunden? Sollten im Rahmen der Novellierung verbindliche Regelungen für den Erhalt, die Pflege, den Verkauf und die öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter getroffen werden, und wenn ja, in welcher Form könnte dies geschehen? Sollten sich diese Vorgaben auch auf „national wertvolles Kulturgut“ in Privatbesitz beziehen?**

National wertvolle Kulturgüter in öffentlichem Besitz sollten, soweit konservatorische Belange nicht entgegenstehen, der Öffentlichkeit sowie Wissenschaft und Forschung zugänglich sein.

Auch national wertvolle Kulturgüter in privater Hand sollten in begründeten Fällen für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung stehen. Für etwaige damit verbundene Aufwendungen des Eigentümers sind Kompensationen vorzusehen. Für eine vielfach wünschenswerte Zugänglichmachung privaten national wertvollen Kulturguts für die Öffentlichkeit ist auf Kooperation und Anreize zu setzen, so dass die grundgesetzlich verankerte Eigentumsgarantie nicht beeinträchtigt wird.

Kann eine Kulturgut bewahrende Einrichtung oder ein privater Eigentümer die Erhaltung von in ihrem/seinem Besitz befindlichem Kulturgut objektiv nicht garantieren und droht ein Verfall des Kulturguts, sollte eine Möglichkeit eröffnet werden, das Kulturgut einer öffentlichen Kulturgut

bewahrenden Einrichtung die einen Erhalt gewährleisten kann vorübergehend in Verwahrung zu geben.

**7) Sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die Oberste Landesbehörde sein? Wie bewerten Sie den Einwand, dass die Voten der Sachverständigenausschüsse, die über eine Eintragung in die Liste „national wertvoller Kulturgüter“ entscheiden, für die zuständigen Obersten Landesbehörden verbindlich sein sollen? Inwieweit stehen die beabsichtigten Regelungen in § 14 im Einklang mit dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG respektive seinen Entsprechungen in den Landesverfassungen?**

Da die Landesbehörden im Regelfall nicht über die Fachkompetenz zur Beurteilung verfügen, sollte das Votum des Sachverständigenrats bindend sein.

**8) Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit des für Kultur und Medien zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, selber ein Eintragungsverfahren einzuleiten, auch über die zuständige Landesbehörde hinweg?**

Eine Bundeskompetenz zur Einleitung eines Eintragungsverfahrens ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder, die als Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder gilt, kritisch zu bewerten und auch objektiv nicht erforderlich.

**9) Worin sehen Sie die Problematik in der Praxis bei den Einfuhrvorschriften nach § 29 ff.?**

Die Problematik liegt darin begründet, dass das nicht in deutscher Sprache verfügbare hochkomplexe Ausfuhrrecht sämtlicher UNESCO-Vertragsstaaten ohne jegliches Korrektiv zur Anwendung gebracht wird und stets auf das Recht des Herkunftsstaats abgestellt wird. An eine falsche Beurteilung der Ausführmodalitäten auch geringwertiger Kulturgüter (i.S. der oben kritisierten weiten Definition) knüpfen sich weitreichende Rechtsfolgen. Schon das Nichtmitführen von Unterlagen kann mit hohen Bußgeldern belegt werden.

Geowissenschaftliche Objekte werden z. B. in Steinbrüchen und Tongruben bzw. an Steilküsten gesammelt und dort durch Wissenschaftler und Sammler vor Zerstörung durch Maschinen oder Erosion bewahrt. Das Nichtvorhandensein von "Unterlagen" darf keinesfalls die illegale Einfuhr indizieren. Es ist daher empfehlenswert die Mitführungspflicht für Unterlagen ausdrücklich auf "nationales Kulturgut", anderenfalls auf "archäologisches Kulturgut" zu beschränken. Hierzu bedarf es einer Änderung des Wortlauts von § 30. Eine Erstreckung auf naturwissenschaftliche Objekte unterhalb der Bedeutungsebene „nationales Kulturgut“ macht die grenzüberschreitende geowissenschaftliche Probenahme, die sowohl für die Wissenschaft als auch für die "citizen science" wichtig ist, nahezu unmöglich, da es zumeist keine Behörden gibt, welche die erforderlichen Unterlagen in einem unbürokratischen Verfahren ausstellen könnten.

Auch ist zu beachten, dass es unmöglich ist, nachträglich sämtliche Objekte, die sich im europäischen Verkehrsraum befinden, mit Ausfuhrgenehmigungen der Herkunftsstaaten auszustatten. Dies kann allenfalls für neue Einfuhren von außerhalb der Europäischen Union an deren Außengrenzen verlangt werden, nicht jedoch rückwirkend für bereits in Verkehr befindliches Material.

**10) § 30 Satz 1 fordert die generelle Pflicht, bei der Einfuhr geeignete Unterlagen mit sich zu führen, mit denen eine rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. In Satz 2 wird ausgeführt, dass dies „insbesondere“ Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes (sofern**

**erforderlich) sein können. Sind Fälle denkbar, bei denen dies nicht möglich ist? Wie könnte der Paragraph gegebenenfalls angepasst werden? Könnte man auch daran denken, dass einerseits nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und andererseits ergänzend eine Nachforschungspflicht zu konstituieren, wenn die Gesamtumstände den Verdacht ergeben, dass es sich um Raubkunst oder Objekte aus Ausgrabungen handeln könnte? Oder ist das ausreichend in § 41 Abs. 2 geregelt?**

Ausfuhrgenehmigungen der Herkunftstaaten für geringwertige Objekte im europäischen Verkehrsraum für sämtliche Formen von Kulturgut i.S.d. weiten Definition von § 2 Abs. 1 Nr. 9 zu verlangen, ist realitätsfremd. Hier wird ein für archäologisches Kulturgut gesehener Regelungsbedarf auf naturwissenschaftliche Kulturgüter jeglicher Art sinnwidrig übertragen. Das grenzüberschreitende naturwissenschaftliche Sammeln und das Inverkehrbringen geowissenschaftlicher Objekte (einschließlich paläontologischer Objekte) würde damit hochproblematisch –auch im naturwissenschaftlichen Leihverkehr und beim Import von Material. Aufgrund der weltweiten Verbreitung vieler fossiler und rezenter Spezies lässt sich zudem das "Recht des Herkunftstaats" oft nur im Vertrauen auf von Händlern, Sammlern und Wissenschaftler getätigte Angaben nachvollziehen. Nicht nachprüfbar falsche Deklarationen, die letztlich naturwissenschaftliche Zusammenhänge zerstören, wären eine erwartbare Folge der Einführung neuer Einfuhr-Formalitäten. Das generelle Erfordernis bei Kulturgut-Transfers für naturwissenschaftliches Material im europäischen Binnenmarkt Unterlagen vorzulegen, sollte entfallen oder auf hochwertige Objekte, etwa ab einer Wertschwelle von nicht unter 50.000 Euro beschränkt werden, um den bürokratischen Aufwand geringzuhalten und gewöhnliches naturwissenschaftliches und paläontologisches Sammeln nicht unter einen Generalverdacht zu stellen. An das zum Zeitpunkt der Ausfuhr gültige Ausfuhrrecht der Herkunftstaaten halten sich die Exporteure bereits, gravierende Verstöße aus dem geowissenschaftlichen Bereich sind nicht bekannt und zu erwarten.

Sollte § 30 nicht entschärft werden, wäre es unentbehrlich, dass die vom Bundesrat zu § 30 geforderte Datenbank vor Inkrafttreten des Gesetzes öffentlich zugänglich ist. Eine solche Datenbank kann keinesfalls durch das "Informations-Portal" nach § 4 ersetzt werden, sondern muss rechtsverbindlich, verständlich und abschließend normieren, bei welchen Importen naturwissenschaftlichen Materials welche Pflichten gelten. Dies gilt umso mehr, wenn der Wortlaut des § 30 nicht auf archäologisches Kulturgut oder nationales Kulturgut eingegrenzt wird. Aus geowissenschaftlicher Sicht besteht kein Bedarf die bisherige Rechtslage zu verschärfen. Geowissenschaftliches Sammeln, durch Institute ebenso wie durch Laien, ist wünschenswert und sollte auch grenzüberschreitend erfolgen können. Ein bilateraler Abbau von Formalitäten und Verboten wäre zielführend, um die internationale naturwissenschaftliche Forschung voranzutreiben, neue Hürden sind dagegen kontraproduktiv.

Paläontologische Objekte stammen regelmäßig aus Aufsammlungen oder Ausgrabungen. Eine Ausgrabung und das Nichtvorliegen von Papieren indiziert jedoch keinesfalls die Illegalität des Besitzes. In Baustellen, Steinbrüchen und Tongruben werden Fossilien massenhaft maschinell zerstört. In prozentual geringer Zahl (weniger als 1 %) gelingt es Wissenschaftlern und Sammlern sie zu bergen und vor Zerstörung zu bewahren. Die Vermutung, ein Objekt stamme aus einer Grabung, darf daher keinesfalls für eine Beschlagnahme genügen. Im Falle archäologischer Objekte ist dies ggf. anders zu beurteilen, da archäologische Ausgrabungen regelmäßig unter Genehmigungsvorbehalt stehen bzw. nur staatlicherseits offiziell durchgeführt werden dürfen. Insofern sollte hier explizit von "archäologischen Ausgrabungen" gesprochen werden und Objekte aus paläontologischen Ausgrabungen und geowissenschaftlicher Probennahme ausgenommen werden.

Letztlich widerspricht die Einfuhrkontrolle für Kulturgut unterhalb der Bedeutungsebene des nationalen Kulturguts der im AEUV garantierten Warenverkehrsfreiheit, deswegen wäre eine Beschränkung der Überprüfung der Einfuhrformalitäten beim Inverkehrbringen (§ 41 Abs. 2) sinnvoll.

**11) Befürworten Sie die Forderung nach einem sogenannten Negativattest (laissez passer), also dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft wird? Wäre diese Möglichkeit sinnvoll und der damit verbundene Umsetzungsaufwand auf Seiten der Länder aus Ihrer Sicht vertretbar?**

Ja, diese Möglichkeit sollte es geben. Der Verwaltungsaufwand könnte deutlich dadurch reduziert werden, wenn eine Belegenheit der Sache für 50 Jahre in Deutschland zur Voraussetzung erhoben würde (siehe oben unter Punkt 3). Dann würde es für kurzfristige Einfuhren, beispielsweise zu Forschungs- oder zu Tauschzwecken, nicht erforderlich sein, ein "laissez passer" anzufordern und von der Möglichkeit des Negativattests nur sparsam Gebrauch gemacht werden, nämlich erst wenn durch 50-jährige Belegenheit eine Einstufung als national wertvoll in Betracht kommt. Insoweit entsteht kein nennenswerter Verwaltungsaufwand, stattdessen wird Bürokratie eingespart. Je höher die Wertgrenzen für Ausfuhren im Binnenmarkt veranschlagt werden, desto seltener wird sich ebenfalls die Frage des "laissez passer" stellen.

**12) Wie bewerten Sie die Forderung, die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken (§§ 73 ff) nicht zu begrenzen, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen?**

Die Idee, die Höchstfrist nicht zu begrenzen ist positiv zu bewerten, denn es kann z. B. wünschenswert sein, eine Präparation eines geowissenschaftlichen Objekts (etwa ein Dinosaurier) in einer darauf spezialisierten Werkstatt in einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung in Deutschland unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Hier kann ein Zeitraum von 2 Jahren je nach Größenordnung des Projekts (bei großen fossilen Reptilien mitunter mehrere Jahre) sehr knapp bemessen sein, insofern wäre es unangebracht, eine rechtsverbindliche Rückgabezusage von vornherein auf 2 Jahre zu limitieren. Damit wären deutsche Präparationswerkstätten und Forschungslabors für aufwendig zu präparierende oder zu untersuchende naturwissenschaftliche Kulturgüter aus dem Ausland international benachteiligt bzw. würde der völkerrechtlich garantierte Schutzstatus dieser naturwissenschaftlichen Kulturgüter nach Ablauf von 2 Jahren erlöschen. Auch Forschungsvorhaben sind oftmals nicht auf die relativ kurze Zeit von 2 Jahren konzipiert. Eine Frist von bis zu 10 Jahren für die Rückgabezusage erscheint sinnvoll. Auch dies könnte jedoch noch effizienter über die "50-jährige-Belegenheit in Deutschland" entschärft werden, die bei entsprechenden Objekten nicht gegeben wäre.

**13) Der Gesetzentwurf will die Ausfuhr von Kulturgut neu regeln und Ausfuhrvorbehalte, wie sie bereits für Drittstaaten (Ausfuhr aus der EU) gelten, auch auf den Handel im Binnenmarkt anwenden. Anhand bestimmter Wert- und Altersgrenzen bedarf es daher zukünftig auch für den Binnenmarkt einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut. Halten Sie die vorgeschlagenen Regelungen für sachgerecht? Wäre für Höhe und Alter eine Übernahme der Wert- und Altersgrenzen, wie sie im Anhang der EU VO Nr. 116/2009 festgelegt sind und von vielen europäischen Mitgliedstaaten auch übernommen wurden, angemessen? Was spricht für eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen?**

Die Einführung von Ausfuhrvorbehalten sollte mit Rücksicht auf den bei Weitem unterschätzten Verwaltungsaufwand und auf den Europäischen Binnenmarkt kritisch reflektiert werden. Die bislang vorgesehene Verdopplung der Alters- und Wertgrenzen ist zu knapp bemessen. Für die Erhöhung der Wertgrenzen spricht die finanzielle und personelle Entlastung von Behörden und Wirtschaft und das Bekenntnis zum Europäischen Binnenmarkt. Die Erhöhung mit der damit verbundenen Entlastung des Handels und der Behörden entspricht auch der Forderung mehrerer Bundesländer, die dem Gesetzesentwurf noch zustimmen müssen.

**14) Sollten die für eine Ausfuhrgenehmigung maßgeblichen Wertgrenzen für Sammlungen (gemäß Ziff. 13 der Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2) angehoben werden?**

Ja, die Wertgrenzen für Sammlungen sollten angehoben werden. Anderenfalls droht beim gewerblichen Inverkehrbringen die Gefahr einer Zerstückelung wertvoller naturwissenschaftlicher Sammlungen in einzelne Bestandteile, um die Ausfuhrvorschriften zu umgehen. Dabei wäre es wünschenswert, dass systematische Sammlungen z. B. paläontologischer oder mineralogischer Objekte zusammenbleiben. Dabei spielt es wiederum nur eine untergeordnete Rolle, ob diese in Berlin, Lissabon oder Madrid untergebracht werden, entscheidender wäre, dass die wissenschaftliche Erforschung vorangetrieben wird. Dies kann angesichts der hohen Spezialisierung im Fachgebiet der Paläontologie für einzelne Forschungsteilbereiche mitunter im Ausland besser gewährleistet sein als in Deutschland.

**16) § 42 fordert Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Dabei sind einige Bestimmungen nach § 42 Satz 1 Nummer 3 bis 7 nur nach Maßgaben der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ zu erfüllen. Birgt diese Formulierung Ihrer Meinung nach die Gefahr, die intendierten Schutzwirkungen für Kulturgut zu umgehen?**

Die Formulierung spricht an, was auch das magere Ergebnis der Gurlitt-Taskforce für Kunstobjekte ist: lückenlose Provenienzen sind rar. Eine Brandmarkung aller geowissenschaftlichen Objekte, die keine lückenlose Provenienz haben ist nicht sinnvoll, ebenso wie rückwirkend Unterlagen zu fordern, die zu früheren Zeitpunkten nicht erforderlich waren und keinen Verdacht gerechtfertigt hätten. Dokumentationspflichten über das bisher vorgeschriebene Maß hinaus sollten erst ab Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich sein und sich auch nur auf relevantes (nationales) Kulturgut beschränken. Für eine zehntausende Objekte umfassende private Fossiliensammlung sind nicht dieselben Anforderungen zu stellen, wie für ein Gemälde von Paul Klee. Der Einwand der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wäre im Angesicht der unrealistischen Sorgfaltspflichten der einzige verbleibende Schutz der Person, die naturwissenschaftliches Kulturgut gewerblich in Verkehr bringt.

**17) Die erhöhte Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen in § 44 ist nicht gekoppelt an die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Ist eine Begrenzung des Aufwands im Hinblick auf Artikel 14 GG rechtlich geboten?**

Ja, wenn man die Ergebnisse der Gurlitt-Taskforce auf Sammler- und Händlerbestände interpoliert. Gewerbliches in Verkehr bringen von naturwissenschaftlichen Objekten wäre erheblich erschwert, weil lückenlose Provenienzen gerade im geowissenschaftlichen Bereich leider nicht die Regel sondern die Ausnahme sind. Dieser Mangel lässt sich auch nicht rückwirkend beheben..

**18) Sorgfaltspflichten gelten nach § 42 ff. für Kulturgüter, die einen Wert von mehr als 2.500 Euro haben, oder archäologische Kulturgüter ab einem Wert von 100 Euro. Halten Sie diese Wertgrenzen für angemessen bzw. welche Wertgrenzen sind in Ihren Augen sachgerecht?**

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, die Sorgfaltspflichten auf Kulturgut von wissenschaftlichem und paläontologischem Wert auf herausragende Objekte zu beschränken. Hier wäre jeweils eine Wertschwelle von 50.000 Euro für Einzelstücke diskutabel. In diesem Falle wäre die Erfüllung der strengen Sorgfaltspflichten dann auch realistisch und Personen die solche Objekte in Verkehr bringen wären bei Nichterfüllung der Pflichten nicht ständig auf den unsicheren Verweis auf die wirtschaftliche Unzumutbarkeit angewiesen.

**19) Sollten die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 42 ff.) mit Bild- und Tonträgern entfallen? Ist der Bezug auf ein „Einzelstück“ hinreichend eingrenzbar? Woran kann sich ein Schätzwert orientieren?**

Generell sollte sich ein begründeter Schätzwert an aktuellen Marktpreisen gleichartiger oder ähnlicher Objekte orientieren, dies sollte im Wortlaut klargestellt werden, um keine "Phantasieschätzungen" zur Grundlage der Überprüfung von Sorgfaltspflichtsverstößen zu machen. Ein redaktionelles Versehen ist offenbar, dass in § 42 Abs. 2 Nr. 3 nicht wie bei archäologischen Objekten die Wertgrenze auf Einzelstücke berechnet wird, sondern sich auf Sammlungen bezieht, da Kulturgut "jede Sache oder Sachgesamtheit" ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 9). Dies führt zu dem unerwünschten Ergebnis, dass wertvolle naturwissenschaftliche Sammlungskomplexe, die zusammengenommen den kommerziellen Wert von 2500 Euro überschreiten als sonstiges Kulturgut künftig erwartbar in Einzelbestandteile zerlegt werden (müssen), um sie unterhalb dieser Schwelle veräußern zu können, um den unrealistischen Sorgfaltspflichten zu entgehen. Damit wird per Gesetz ein Fehlanreiz geschaffen, der für die Naturwissenschaften wichtigen Sammlungszusammenhänge zerstört. Es sollte daher der Wert für sonstiges Kulturgut unbedingt nur auf ein "Einzelstück" bezogen werden und nicht auf Sammlungen/Sachgesamtheiten, um diese kontraproduktive Auswirkung zu vermeiden.

**20) Wie bewerten Sie die Verknüpfung der im Gesetzentwurf formulierten Nachweis- und Sorgfaltspflichten für die Herkunft und die rechtmäßige Einfuhr von archäologischem Kulturgut mit dem Kriterium der Zumutbarkeit? Sind die im Gesetzentwurf gefassten Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten ausreichend, um den illegalen Handel wirkungsvoll unterbinden zu können?**

Die Ausdehnung der Maßnahmen gegen den illegalen Antikenhandel auf andere Sachgebiete ist in höchstem Maße gefährlich und droht Kustoden und Sammler naturwissenschaftlicher Objekte in Grauzonen oder gar in die Illegalität bzw. zur Aufgabe von Forschungsprojekten zu drängen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Sorgfaltspflichten nur auf die Objekte beziehen, für die sie gedacht sind, nämlich archäologisches Kulturgut, um unbeabsichtigte Kollateralschäden zu vermeiden. Für die Zukunft, d. h. ab Inkrafttreten des Gesetzes, ist es wünschenswert, eine sorgfältige Dokumentation von Provenienzen für wertvollere Objekte durchzuführen. Der Bestandsschutz für hunderttausende im Verkehr und in Sammlungen befindliche Objekte muss gleichwohl gewährleistet bleiben, d. h. dass die Dokumentationspflichten nur für die Zukunft Wirkung entfalten dürfen. Nachbesserungsbedarf besteht insoweit, als das der legale Handel nicht von einem Tag auf den anderen durch die Umkehr der Beweislast und nicht einhaltbare Sorgfaltspflichten zum illegalen Handel gemacht werden darf.

**22) Inwieweit tangieren die vorgesehenen Regelungen die Anliegen von Wissenschaft und Forschung, insbesondere naturwissenschaftliche und paläontologische Sammlungen betreffend?**

Naturwissenschaftliche und paläontologische Forschung sind auf Zuwachs an Material aus der Feldforschung angewiesen. Diese Feldforschung wird seit den Anfängen der Naturwissenschaft auch zu einem wesentlichen Teil durch Laiensammler durchgeführt und zwar sowohl deutschlandweit als auch international. Wissenschaftliche Ausgrabungen können sich nur auf einige – nicht selten von Sammlern entdeckte – Hotspots konzentrieren, umso wichtiger ist es, dass die "Hand in Hand" erfolgende Arbeit von Wissenschaftlern und Privatsammlern auch zukünftig in einem rechtssicheren Umfeld erfolgen kann. Prinzipiell wären hier sogar an der bestehenden Rechtslage (Zugang zu paläontologischen Aufschlüssen für Wissenschaftler und Sammler) deutliche Verbesserungen nötig. Da auch die Übergabe von Sammlungstücken von Privaten an Wissenschaftler künftig ein Inverkehrbringen darstellt, droht der enge Kontakt abzureißen, weil das Kulturgutschutzgesetz diese Übergabe in § 41 unter den Verdacht der Illegalität stellt. Kein Privatsammler wird sich der Gefahr

aussetzen wollen, dass bei einer Schenkung das Nichtvorliegen von Ausfuhrgenehmigungen von Herkunftstaaten zum Indiz wird, dass er illegal Material nach Deutschland eingeführt hat oder aber das Nichtvorliegen einer schriftlichen Erlaubnis eines Grundeigentümers zur Fossiliensuche (wird aus Haftungsgründen oftmals nicht erteilt, das Sammeln von Fossilien und Mineralien gleichwohl als sinnvolle Tätigkeit wohlwollend geduldet) zum Indiz eines "Abhandenkommens" wird. Mit anderen Worten: der wissenschaftlichen geowissenschaftlichen Forschung droht eine ihrer wichtigsten Materialquellen zu versiegen, wenn das Sammeln in die Illegalität oder jedenfalls eine Grauzone gestellt wird. Fossilien und Mineralien werden dann mehr denn je durch maschinellen Abbau zerstört oder jedenfalls nicht mehr wissenschaftlich untersucht, weil sie zwar noch gesammelt, aber nicht mehr der Wissenschaft zugänglich gemacht werden. Wird der Import von Probenmaterial (Fossilien, Mineralien, Gesteine, usw.) erschwert, droht eine weitere Erkenntnisquelle zu versiegen. Die Provenienzforschung in bereits bestehenden Sammlungsbeständen würde nicht nur Personal auf Jahrzehnte beschäftigen, sondern möglicherweise dazu führen, dass nach den im Gesetz genannten Stichtagen angelegte Sammlungen (1992, 2007) formell als illegal gelten würden, weil die neuerdings geforderten Belege oftmals nicht vorliegen. Unterm Strich wird der Sammlungs Aufbau durch das KSG-E erheblich erschwert. Es erscheint als „worst case“ Szenario sogar möglich, dass andere Staaten die Beweislastumkehr in einzelnen Fällen dazu ausnutzen könnten, um ursprünglich legal erworbenes Material aus deutschen Institutssammlungen zurück in die Herkunftsstaaten zu holen.

**23) Wie wirkt sich ein Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut (§18) auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste „national wertvollen“ Kulturgutes stehen? Wie wären hier Regelungen zu fassen, die eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation solcher Objekte zulassen?**

Bei der Ausklammerung gängiger naturwissenschaftlicher Methoden vom Beschädigungs- und Veränderungsverbot handelt es sich um ein redaktionelles Versehen der BKM. Dieses ist wie folgt auszuräumen:

In § 18 Abs. 1 sind die Begriffe Präparation und Erforschung einzufügen: "sofern dieses nicht zur fachgerechten Konservierung, **Präparation**, Restaurierung oder **Erforschung** erfolgt"

Auf S. 96 (Erläuterungstext) heißt es „§ 18 regelt das Verbot, **nationales Kulturgut** und solches, für das ein Eintragungsverfahren eingeleitet wurde, zu zerstören, zu beschädigen oder sonst zu verändern.“ Tatsächlich regelt § 18 jedoch dem Wortlaut nach das Verbot „**national wertvolles Kulturgut**“ zu verändern. Dieser Fehler im Erläuterungstext ist zur Klarstellung zu korrigieren.

**24) Sehen Sie in dem Gesetzentwurf Anwendungsprobleme für naturwissenschaftliche Forschungs- und Sammlungsarbeit, insbesondere durch die weit gefasste Kulturgutdefinition in § 2?**

Ja, wie unter 22) und auch unter 23) erläutert, sind erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten. Dies resultiert daraus, dass Naturwissenschaftler nicht frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbezogen wurden und daraus, dass an naturwissenschaftliche und paläontologische Objekte als primäre Naturgüter naturgemäß vollkommen andere Anforderungen zu stellen sind, als etwa an klassisches Kulturgut wie Antiken oder Gemälde. Gerade die weit gehaltene Kulturgut-Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 9 birgt das Problem, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes kaum eingegrenzt ist. An die Gretchenfrage "liegt ein Kulturgut vor?" knüpfen sich bedeutende Rechtsfolgen: a) Einfuhrformalitäten b) Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen c) Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit bei Verstößen. Daraus folgt, dass eine engere Eingrenzung und Beschränkung des § 2 auf relevante und wertvolle Objekte unbedingt erforderlich ist. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Tätigkeiten ohne objektiven Unwertgehalt künftig in eine rechtliche Grauzone gerückt

werden bzw. gar ordnungs- oder strafrechtlich sanktioniert werden können. So wird eine willkürliche Kriminalisierung von nach unseren Wertmaßstäben unbescholtenen Einzelpersonen und Institutionen möglich, die nicht gewollt sein kann. § 2 ist die wirksamste Option, um naturwissenschaftliche Objekte und Objekte von paläontologischem Wert weitgehend aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu nehmen, so dass auch die negativen und ungewollten Rechtsfolgen für den Großteil der Objekte nicht entstehen. Kommt es in § 2 nicht zu einer deutlich einschränkenden Definition, wäre im Bereich der Einfuhrformalitäten und bei den Sorgfaltspflichten eine naturwissenschafts- und paläontologiekonforme deutliche Korrektur umso wichtiger.

Die Sorgfaltspflichten für jedermann nach § 41 sollten für naturwissenschaftliche Objekte gestrichen werden, um die nicht-gewerbliche Sammlungsarbeit nicht zu behindern, die aktuell unter schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen muss.

**25) In welcher Form könnten die im Gesetzentwurf gefassten Regelungen mit denjenigen Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll in Einklang gebracht werden, um so den besonderen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Sammlungen gerecht zu werden?**

Für die paläontologische Forschung in Überschneidung mit den Biowissenschaften kann es zu einer stark erhöhten forschungshemmenden Überregulierung und Bürokratie durch den KSG-E kommen. In Bezug auf weitere geowissenschaftliche Forschungsrichtungen (Mineralogie, Petrologie, etc.) ergibt sich keine Überschneidung mit dem Nagoya-Protokoll, da dieses auf genetisches Material abzielt. Ggf. kommt es aber bei der Erfassung von Naturgütern als Kulturgut zu Überschneidungen mit anderen nationalen Gesetzen wie dem Bundesberggesetz (BBergG) oder den Landes- bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz, nationalen Naturschutz- und Berggesetzen anderer Staaten außerhalb des Kulturbereiches und dem UNESCO-Begriff des Weltnaturerbes als Differenzierung gegenüber dem Weltkulturerbe. Einer ausreichenden Differenzierung, auch durch den KSG-E wurde aus unserer Sicht leider nicht Rechnung getragen.

**26) Wie schätzen Sie die Umsetzung der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ von 1970 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein und wo sehen Sie in diesem Zusammenhang noch Änderungsbedarf?**

Die Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 dürfte durch das KSG-E gewährleistet werden können. Problematisch und unnötig ist allerdings, dass dies auf Kosten schwerwiegender und allzu pauschaler Eingriffe in bislang zu recht geschützten Rechtspositionen erfolgt. Legal erworbenes Eigentum kann künftig aufgrund gesetzlicher Vermutungsregeln (umgekehrte Beweislast, Sorgfaltspflichten) nicht mehr bedenkenlos in Verkehr gebracht werden. Das Ziel die UNESCO-Konvention effizienter umsetzen zu wollen als bisher bleibt zu begrüßen, doch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird im KSG-E nicht gewahrt. Dies liegt vor allem auch daran, dass der KSG-E viel weitreichendere Definitionen als die UNESCO-Konvention beinhaltet, darunter eine weit über die Konvention hinauschießende Binnenmarkt(über)regulierung. Es gibt jedoch – wie oben erwähnt – Potential durch Übernahme der Kulturgut-Definition der Konvention in § 2 Abs. 1 Nr. 9 das Kulturgutschutzgesetz auf den von der UNESCO gewünschten Umfang zu reduzieren. Damit wird die Umsetzung der Konvention nicht angetastet. Im Gegenteil würde dies erlauben, dass die Behörden einem weniger umfangreichen Verwaltungsaufwand unterliegen, anstatt sich mit einer Großzahl für die Ziele des Kulturgutsschutzes irrelevanter naturwissenschaftlicher Objekte beschäftigen zu müssen.

**27) Wie hoch schätzen Sie den Erfüllungsaufwand und die finanziellen Mehrkosten auf Seiten des Bundes und der Länder ein? Sind die im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen (30**

**Jahre) angemessen oder reichen wie in anderen Rechtsbereichen (Steuerrecht) auch kürzere Fristen aus?**

Eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist für Unterlagen wäre ausreichend. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Datenschutz-Gesichtspunkten sind längere Fristen kritisch zu beurteilen. Sie laufen auch dem Ziel des Bürokratieabbaus deutlich zuwider.

Der Nationale Normenkontrollrat hat sich kritisch zu den bei weitem unterschätzten Kosten geäußert, ebenfalls ohne hier schon die durch das BKM nicht berücksichtigten naturwissenschaftlichen Bereiche mit in den Blick gefasst zu haben.

Bedeutende Kostensteigerungen für diesen naturwissenschaftlichen Bereich würden für die Provenienzforschung und die Verwaltung auf Landesbehörden- und Forschungsinstitutionsseite anfallen, deren Gegenfinanzierung durch Bund und Länder fraglich ist. Für eine effiziente Umsetzung des Gesetzes wären aber auch umfangreiche finanzielle und personelle Aufstockungen bei den Zollbehörden, auch für Kontrollmaßnahmen in Museen und auf Messen, erforderlich. Deutsche Gerichte müssten sich zudem künftig verstärkt mit dem Sachenrecht und Ausfuhrrecht der Herkunftstaaten auseinandersetzen und entsprechend zahlreiche zusätzliche Dolmetscher beschäftigt werden, die dieses in die deutsche Sprache übertragen.

**28) Ein zentraler Kritikpunkt der Debatte sind faire Kompensationen für verkaufswillige Eigentümer von Kulturgut, deren Eigentum auf die Liste „national wertvoller“ Kulturgüter eingetragen wird. Ein hierbei oft debattierter Vorschlag ist die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts nach dem sogenannten „englischen Modell“. Bitte zeigen Sie Vor- und Nachteile einer Einführung eines solchen Modells auf. Was würde eine Einführung des Vorkaufsrechts für die bereits eingetragenen Kulturgüter bedeuten?**

Ein staatliches Vorkaufsrecht für naturwissenschaftliches „national wertvolles Kulturgut“ zum "fair market value" ist zu begrüßen. Dies wird einen ehrlichen Umgang von Entdeckern und Eigentümern naturwissenschaftlicher Objekte mit diesen begünstigen, so dass sie der Wissenschaft zugänglich werden und nicht auf einem Schwarzmarkt verschwinden. Wenn die Eintragung als national wertvolles Kulturgut nur im Ausnahmefall erfolgen soll, sollte in dieser eng begrenzten Anzahl Fälle auch ein fairer Preis gezahlt werden. Dies ist gegenüber dem Ausfuhrverbot der wesentlich mildere Eingriff ins Eigentumsrecht und würde auch dafür sorgen, dass zum Verkauf stehende national wertvolle Kulturgüter des öfteren in öffentlichen Händen landen könnten. Ein Exportverbot würde demgegenüber keinen Gewinn für die Öffentlichkeit bringen, da der Eigentümer dann entweder das Objekt gar nicht weiterveräußern wird oder es innerhalb Deutschlands privat verkauft. Das Ziel sollte jedoch sein, national wertvolles Kulturgut zugänglich zu machen und dafür muss in einem liberalen Staat in Konformität mit Art. 14 GG ein fairer Marktpreis gezahlt werden. Im Kulturerbe ist ein Fonds für Ankäufe vorzusehen. Die Zahlung des "fair market value" stellt gleichzeitig sicher, dass das Instrument der Einstufung eines Objekts als "national wertvoll" die Ausnahme bleibt. Das Vorkaufsrecht verhindert auch, dass Objekte fernab behördlichen Zugriffs transferiert und gehandelt werden, es trägt dazu bei, dass diese das Licht der Öffentlichkeit erblicken, wenn jemand verkaufswillig ist. Das Gegenargument eines Kulturgutschutzes "nach Kassenlage" ist zu verneinen, das Verständnis als Kulturnation sollte als Argument genügen, die für die Ausübung des Vorkaufsrechts nötigen Ressourcen aufzubringen.

**29) Wie bewerten Sie die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden? Welchen Nachbesserungsbedarf sehen Sie hier insbesondere, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von (archäologischen) Kulturgütern betrifft?**

Die Eingriffsbefugnisse des Zolls in Bezug auf naturwissenschaftliches Material sind zu weitreichend ausgestaltet. So können Sicherstellungen gemäß § 33 ohne richterlichen Beschluss und schon bei "hinreichendem Verdacht" erfolgen. Diese Regelungen sind auf archäologisches Kulturgut zu

beschränken. Für naturwissenschaftliches Kulturgut müsste ein dringender Verdacht vorliegen. Eine Sicherstellung sollte nur auf richterlichen Beschluss hin erfolgen können. Es ist keinerlei Grund ersichtlich, warum naturwissenschaftliche und paläontologische Objekte von diesbezüglich nicht ausgebildeten Zollbeamten "im Zweifel" nach Belieben angehalten werden können sollen. Eine scharfe Abgrenzung von archäologischem und sonstigem Kulturgut ist an dieser Stelle aufgrund differenter Interessenlage zwingend erforderlich.

**30) Könnte man mit Blick auf § 40 auch daran denken, eine Pflicht zur Rückabwicklung zu konstituieren und die Schadenersatzpflicht für das Inverkehrbringen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken?**

Ja. Die zivilrechtlichen Rechtsfolgen bei versehentlichen Verstößen gegen § 40 sind allerdings das eine, strafrechtliche Folgen in § 83 Abs. 1 Nr. 4 und 5 das andere. Hier kann schon das Inverkehrbringen eines Kulturguts eine Strafbarkeit auslösen, das irgendwann einmal abhanden gekommen ist, ohne dass die "Inverkehrbringende Person" davon wusste. Solche unbilligen Ergebnisse sind unbedingt zu vermeiden, insbesondere solange keine Eingrenzung des Begriffs "Kulturgut" stattgefunden hat. Ansonsten sind ungerechte Ergebnisse in der Rechtsanwendung leider vorprogrammiert.

**31) Der Schutzzweck des Ausfuhrverbotes von national wertvollen Kulturgütern wird damit begründet, dass sie identitätsstiftend für Deutschland sind. Es wird hierzu vereinzelt vorgetragen, dass das Gesetz aber gerade nicht vorschreibt, solche Kulturgüter öffentlich zugänglich zu machen. Daher sei die Erreichung des Gesetzeszwecks zweifelhaft, so dass damit der Eingriff in das Eigentumsrecht unverhältnismäßig wäre. Wie ist dieses Argument zu bewerten?**

Das Argument trifft zu. Ein national wertvolles Kulturgut Deutschlands in einer nicht zugänglichen Privatsammlung ist dort weniger gut platziert als in einem öffentlich zugänglichen Museum in einem Nachbarland. Ein staatliches Vorkaufsrecht wäre gegenüber einem schlichten Ausfuhrverbot ein Gewinn für die Allgemeinheit. Ein Ausfuhrverbot dagegen nützt niemandem, die schlichte Belegenheit eines Objekts in einer deutschen Privatsammlung ist kein Gewinn für den deutschen Kulturbesitz. Da eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit nur in engen Ausnahmefällen in Betracht kommen dürfte, muss man im Einzelfall damit leben, dass sich national wertvolles Kulturgut mittel- und auch längerfristig in Privatsammlungen befindet. Ein Vorkaufsrecht bietet langfristig die beste Perspektive, möglichst viel national wertvolles Kulturgut rechtmäßig für die öffentliche Hand zu erwerben ohne die Eigentümer zu übervorteilen. Zusätzlich sollten Anreize geschaffen werden in privatem Eigentum befindliches national wertvolles Kulturgut der Öffentlichkeit temporär oder dauerhaft zugänglich zu machen.

**32) Welche Bedeutung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beweislastumkehr zugunsten des Herkunftsstaates in Ergänzung zur Stichtagsregelung in § 52?**

Auch unberechtigte Rückgabeansprüche würden anders als bislang nahezu immer durchgreifen. So könnten Objekte, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden (Kategorie „nationales Kulturgut“ Deutschlands), künftig auf Basis der Beweislastregeln äußerst leicht von Herkunftstaaten zurückgefordert werden. Beispielsweise ist an in Deutschland präparierte Saurierskelette zu denken, die im Einvernehmen mit lokalen Behörden geborgen und außer Landes gebracht wurden und hierzulande über Jahre präpariert und wissenschaftlich bearbeitet wurden. Stellen sich die von den lokalen Behörden ausgestellten Papiere nachträglich als nicht rechtswirksam heraus, könnte das fertig präparierte Objekt mit der in Deutschland erbrachten Leistung (Präparation, wissenschaftliche Bearbeitung) ohne Ersatz für die geleistete Arbeit zurückgefordert werden. In dieser Hinsicht ist eine

gewisse Zurückhaltung erforderlich, gerade was Bestände in öffentlichen Sammlungen anbelangt.

**33) Sehen Sie eine Gefahr, dass aus der generellen, gesetzlichen Unterschützstellung öffentlicher Sammlungen, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 I Nr. 2-4 erfüllen, als nationales Kulturgut Einschränkungen in der Handlungsfreiheit für Museumsdirektoren, Sammlungsleiter u. a. entstehen könnten? Blicke ihnen z. B. die Möglichkeit, aus sammlungstechnischen (nicht haushalterischen) Gründen ein Exponat abzugeben (Stichwort „Entsammeln“)?**

Diese Gefahr besteht in der Tat. Zum Einen wird der umfangreiche naturwissenschaftliche Leihverkehr einer Regulierung unterworfen, derer er bislang nicht bedurfte, zum anderen werden den Kustoden die Hände bei der Entgegennahme von Sammlungsmaterial gebunden, bei dem nicht rechtssicher nachgewiesen ist, dass es legal eingeführt wurde bzw. nicht illegal ausgegraben worden ist. Sofern hier Legalitätsnachweise erforderlich wären, könnten in Ermangelung der Erbringbarkeit nahezu keine Sammlungszugänge mehr verzeichnet werden, da es diese Nachweise für naturwissenschaftliches Material in der Praxis nicht gibt. Es ist zur Zeit vollkommen unklar, wie mit dem Leihverkehr weiter verfahren werden soll und wie eine rechtssichere Deinventarisierung von nationalem Kulturgut erfolgen kann ("Entsammeln"). Dabei ist gerade das "Entsammeln" beim Aufbau unter qualitativen Gesichtspunkten angelegter Sammlungen eine nicht unwesentliche Bedeutung beizumessen. Eine Sammlung lebt von Zu- und sekundär auch von Abgängen. Durchaus sollte auch über Möglichkeiten nachgedacht werden, wie zu Tauschzwecken oder zur Ausbildung und Umweltbildung ausrangiertes Sammlungsmaterial, das ohne erheblichen Wert für die jeweilige wissenschaftliche Sammlung ist, verwertet werden kann. Gerade bei potentiell millionenfach verfügbaren Objekten wie manchen Fossilien oder Mineralien ist die Weitergabe ausrangierten Materials an Kinder, Jugendliche und interessierte Laien eine bewährte und erfolgreiche Maßnahme der Umweltbildung in den geowissenschaftlichen Fachbereichen.

**34) Welche Probleme stellen sich Ihnen in der Praxis bei der Provenienzforschung, insbesondere bei Werken, die vor 1945 entstanden sind und verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnten. (§ 42 und insbesondere § 44)?**

Die Provenienzforschung in Bezug auf naturwissenschaftliche Objekte – etwas abstrahiert von den angesprochenen Paragraphen – würde die naturwissenschaftlichen Museen und Institute auf Jahrzehnte auslastend beschäftigen. Allein die Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen (DNFS) beherbergen mehr als 140 Millionen Einzelobjekte. Es ist vollkommen illusorisch und in der Regel wenig zielführend hier Provenienzforschung zu betreiben. In der Regel ist der Fundort (Herkunftsort) und bei Fossilien die Fundschicht dokumentiert. Dies sind die relevantesten Eckdaten für naturwissenschaftliche Objekte, Artzugehörigkeit u.ä. lässt sich auch später noch rekonstruieren. Die Anforderungen an Provenienzen, die an Gemälde oder Antiken gestellt werden "einfach so" auf naturwissenschaftliches Sammlungsmaterial zu übertragen, wird Sinn und Zweck naturwissenschaftlichen Sammelns keineswegs gerecht.

Wissenschaftler und Sammler können zwar (wie bisher) einen mit der eigenüblichen selbstverpflichteten Sorgfalt beschrifteten Fundort-Zettel zu ihren Fossilien vorweisen, weitere Papiere gibt es jedoch regulär nicht. Verlangt der Gesetzgeber hier (bspw. beim Inverkehrbringen) etwas darüber Hinausgehendes, macht er den Austausch naturwissenschaftlicher Sammlungsobjekte damit unmöglich bzw. jedenfalls nach Belieben kriminalisierbar, sofern er weiterhin in der bewährten Art und Weise erfolgt.

## Fazit

Die handwerklichen Mängel des Gesetzesentwurfs in Bezug auf das naturwissenschaftliche Sammeln einschließlich des paläontologischen Sammelns müssen unbedingt vor Inkrafttreten des KSG korrigiert werden. Es ist empfehlenswert, die Objekte so weit wie möglich aus dem Anwendungsbereich des KSG-E zu nehmen und sich dabei der oben angesprochenen Strategien zu bedienen. Es gab hier keinen Regulierungsbedarf und aus dem geowissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Bereich gibt es keine Fürsprecher für die Umsetzung des Gesetzes in dem jetzigen Stand des Entwurfes, demgegenüber jedoch zahlreiche Kritiker und Gegner (vgl. u. a. die Stellungnahmen der Deutschen Naturwissenschaftlichen Forschungssammlungen (DNFS), der Paläontologischen Gesellschaft, des Vereins der Freunde der Mineralogie und Geologie e.V. (VFMG), sowie von Citizen Science-Communities und Einzelpersonen.

Für den geowissenschaftlichen Bereich ist eine Beschränkung des KSG auf die Umsetzung der UNESCO-Konvention und der EU-Richtlinie 2014-60-EU sinnvoll. Für alles was darüber hinausgeht, sind negative Auswirkungen auf die Wissenschaftspraxis vorhersehbar.

## Autoren der Stellungnahme

Sönke Simonsen (Steinkern.de; soenke@steinkern.de)

Johannes Kalbe (Universität Potsdam, Gesellschaft für Geschiebekunde; johanneskalbe@gmx.de)

gezeichnet:

### Prof. Dr. Martin Meschede

Präsident des DVGeo

Universität Greifswald  
Institut für Geographie und  
Geologie  
Friedr.-Ludwig-Jahn-Str. 17A  
17487 Greifswald

meschede@uni-greifswald.de

### Dr. Dieter Gräf

Präsident des VFMG

Blumenthalstrasse 40  
69120 Heidelberg

diether.graef@gmx.de

### Sönke Simonsen

Redaktionsleitung  
Steinkern.de

Am Jöllesiek 7  
33739 Bielefeld

soenke@stein  
kern.de

### Dr. Frank Rudolph

Vorsitzender der GfG

Wohldtor 12  
24601 Wankendorf

fossilbuch@t-  
online.de

